



# Eintracht Fanclub FRANKFURT

## “CAPPELER ADLER“

info@cappeler-adler.de

www.cappeler-adler.de

...since 1984

März 2023

### Satzung

Auf Grund der Vereinfachung und Verständlichkeit wird im Text auf eine geschlechtliche Unterscheidung verzichtet.

#### §1 Name und Sitz

Der Club führt den Namen “Eintracht Fanclub Cappeler Adler“ und hat seinen Sitz in Marburg, Stadtteil Cappel.

Er wurde am 06. Juli 1984 gegründet und wird seit 02. September 2004 bei Eintracht Frankfurt als “offizieller Fanclub von Eintracht Frankfurt“ geführt.

#### §2 Zweck

Der Club hat hauptsächlich folgenden Zweck:

- Ideelle Unterstützung des Fußballbundesligavereins EINTRACHT FRANKFURT.
- Besuch von Spielen auf freiwilliger Basis.
- Pflege und Förderung von Geselligkeit.

#### §3 Mitgliedschaft

- Mitglied des Clubs kann jeder ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Religion und Beruf werden. Das Mindestbeitrittsalter beträgt 16 Jahre.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder über Neuaufnahmen. Der jeweilige Kandidat muss persönlich anwesend sein.
- Eine mögliche Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand ausgesprochen.
- Als Obergrenze der Mitgliederzahl gelten ca. 50 Personen.
- Ehrenmitglieder werden bei der Obergrenze der Mitgliederzahl nicht mit angerechnet.
- Die Mitgliedschaft endet durch, Tod, Austritt, oder Ausschluss.
- Ehrenmitglieder werden über ihren Tod hinaus in der Mitgliederliste geführt.
- Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Monatsende möglich; er ist mindestens 4 Wochen vorher zu erklären.
- Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bei Vorliegen besonderer Gründe. Bei schwerwiegenden Gründen kann der Ausschluss auch nur durch den Vorstand erfolgen.

#### §4 Organe

- Mitgliederversammlung
- Vorstand



# Eintracht Fanclub FRANKFURT

## “CAPPELER ADLER“

info@cappeler-adler.de

www.cappeler-adler.de

...since 1984

### §5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung einberufen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist spätestens 1 Woche (7 Tage) und für die Jahreshauptversammlung 10 Tage vorher mit Nennung der Tagesordnungspunkte, Termin und Veranstaltungsort an die Mitglieder zu versenden.
3. Sie soll turnusmäßig, wenn möglich, jeweils am 1. Freitag im Monat stattfinden. Häufigere Zusammenkünfte, z.B. besondere Anlässe, sind möglich. Es sollten aber mindestens 6 Mitgliederversammlungen in einem Kalenderjahr stattfinden. Die Lokalität kann wechseln.
4. Einmal jährlich ist eine Jahreshauptversammlung abzuhalten; hierbei können auf Antrag Neuwahlen des Vorstandes erfolgen.
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Sitzung.
6. Der Schriftführer protokolliert die Vorgänge bei jeder Versammlung und fertigt ein Protokoll an. Hiervon kann, je nach Inhalt der Versammlung, auch mal abgesehen werden.
7. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliedsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.
8. Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wobei mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss.
9. Über die Auflösung des Clubs beschließt die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller Mitglieder.

### §6 Der Vorstand

1. Der Vorstand muss mindestens aus den vier folgenden Mitgliedern bestehen:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Kassierer

Der jeweils aktuelle Vorstand kann bei Bedarf ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung bis zu zwei weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder als Beisitzer einberufen oder auch wieder entlassen. Der Vorstand hat die Mitglieder spätestens bis bzw. bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung darüber zu informieren. Der personellen Besetzung des oder der Beisitzer bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung gemäß §5 Absatz 7. Die Maximale Anzahl an Vorstandsmitgliedern beträgt sechs.

Bei gerader Anzahl von Vorstandsmitgliedern, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.



# Eintracht Fanclub FRANKFURT

## “CAPPELER ADLER“

info@cappeler-adler.de

www.cappeler-adler.de

...since 1984

Der Vorstand kann Mitglieder ohne Zustimmung der Versammlung zu Ehrenmitgliedern benennen.

2. Der Vorstand vertritt den Fanclub nach außen; je 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich können für den Fanclub handeln.
3. Der Kassierer ist berechtigt, für den Fanclub ein Konto einzurichten. Der Kassierer sowie der 1. Vorsitzende sind jeweils allein über dieses Konto verfügungsberechtigt und allein ermächtigt zur finanziellen Geschäftsführung.

### §7 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen und pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet.
2. Die Summe des Jahresbeitrags wird vom Vorstand vorgeschlagen und muss von der Mitgliederversammlung gemäß §5 Absatz 7 bestätigt werden. Er wird per Bankeinzug vom Kassierer im ersten Quartal eines Kalenderjahres erhoben oder kann entweder bar bei Versammlungen oder per Überweisung auf das Fanclubkonto entrichtet werden.
3. Für Auszubildende, Studenten, Rentner, Pensionäre, Vorruheständler, Frührentner oder Arbeitssuchende wird der halbe Jahresbeitrag erhoben. Schüler sind bis zur Beendigung der Schulzeit beitragsfrei. Der Vorstand kann die Höhe des Mitgliedsbeitrags im Einzelfall anpassen oder erlassen.
4. Jedem Mitglied steht es frei, höhere Beiträge zu zahlen. Auch Spenden zu Gunsten des Fanclubs sind möglich. Spenden von Nicht-Mitgliedern werden ebenfalls angenommen.
5. Wer länger als 3 Monate nach Fälligkeit (also ab Juli eines Kalenderjahres) mit seinen Verpflichtungen im Rückstand ist, kann ausgeschlossen werden.
6. Neumitglieder zahlen sofort ab dem Eintrittsmonat den Jahresbeitrag anteilig für das laufende Kalenderjahr.
7. Im Fall von Austritt oder Ausschluss aus dem Fanclub besteht kein Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge oder Spenden.
8. Vom Vorstand ernannte Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

### §8 Kassenprüfung

1. Es werden auf der Jahreshauptversammlung ein erster, ein zweiter Kassenprüfer sowie ein Stellvertreter gewählt.
2. Auf der nächsten Jahreshauptversammlung scheidet der erste Kassenprüfer aus seinem Amt aus und wird durch den zweiten ersetzt, der Stellvertreter übernimmt das Amt des zweiten Kassenprüfers und es wird ein neuer Stellvertreter gewählt.
3. Die Kasse wird vor der Jahreshauptversammlung durch die beiden Kassenprüfer in Zusammenarbeit mit dem Kassierer geprüft.
4. Der Kassierer legt auf der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht vor, der von den Kassenprüfern in einer kurzen Stellungnahme zur Kassenprüfung bestätigt werden muss.



# Eintracht Fanclub FRANKFURT

## “CAPPELER ADLER“

info@cappeler-adler.de

www.cappeler-adler.de

...since 1984

### §9 Kartenbestellung

Der Fanclub ist als offiziell geführter Fanclub berechtigt, vergünstigte Tages- oder Dauerkarten für die Spiele von Eintracht Frankfurt zu beziehen.

1. Diese Karten können bei und über den Vorstand bestellt werden.
2. Die Karten werden nur gegen Bezahlung an die entsprechenden Mitglieder ausgegeben.
3. Mit Austritt oder Ausschluss verliert das ehemalige Mitglied jeglichen Anspruch auf die vergünstigten Karten und hat ggf. seine Dauerkarte dem Vorstand auszuhändigen.

### §10 Datenschutz im Fanclub

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Fanclubs werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Fanclub verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Fanclubmitglied insbesondere die folgenden Rechte:  
das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,  
das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,  
das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,  
das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,  
das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und  
das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Fanclubs, allen Mitarbeitern oder sonst für den Fanclub Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Fanclub hinaus.

### §11 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 04. März 2023 in Kraft.



# Eintracht Fanclub FRANKFURT

## “CAPPELER ADLER“

info@cappeler-adler.de

www.cappeler-adler.de

...since 1984

### Anhang

In dieser Version wurde die Ehrenmitgliedschaft im Paragraphen „§5 Mitgliederversammlung“ unter Absatz 1 und dem neuen Absatz 2, „§6 Der Vorstand“ unter Absatz 1, „§7 Beiträge“ unter Absatz 3 und „§8 Kassenprüfung“ unter Absatz 4 angepasst.

Diese Satzungsversion ersetzt die Fassung vom 21. Dezember 2019.

Die Satzung wurde im Februar 2023 vom Vorstand, bestehend aus:

Mario Pennisi - 1. Vorsitzender; Michael Barwisch - 2. Vorsitzender;

Karlheinz Schmidt - Schriftführer; Julian Starker - Kassierer -, Lennart Reich – Beisitzer und Manuel Drach – Beisitzer überarbeitet.

04. März 2023

gez. Der Vorstand

